

**Betreff:****Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des  
Landesraumordnungsprogrammes (LROP)****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

12.01.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	20.01.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	26.01.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	02.02.2016	Ö

**Beschluss:**

Der in der Anlage 1 aufgeführten Stellungnahme wird zugestimmt.

**Beschlusskompetenz:**

Die Inhalte des Landesraumordnungsprogrammes sind für die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung, da die Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Daher liegt die Beschlusskompetenz über die anliegende Stellungnahme gemäß § 58 (1) Nr.1 NKomVG beim Rat der Stadt Braunschweig.

**Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen betreibt die Änderung des Landesraumordnungsprogramms und hat die Kommunen bis zum 06.01.2016 zur Stellungnahme zu aufgefordert. Eine von der Stadt Braunschweig beantragte Fristverlängerung wurde vom Land Niedersachsen abgelehnt. Das Land hat jedoch eingeräumt, dass Änderungen der städtischen Stellungnahme durch etwaige Gremienbeschlüsse nachträglich berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig hat daher fristgerecht eine vorläufige Stellungnahme (siehe Anlage 1) vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die politischen Gremien an das Land abgegeben.

Mit der Vorlage des überarbeiteten Änderungsentwurfes setzt das Land das bereits im Jahre 2014 begonnene Änderungsverfahren fort. Der vollständige Änderungsentwurf ist einzusehen unter <https://www.lrop-online.de/2015/?started>).

Bereits im November 2014 hatte die Stadt Braunschweig zum seinerzeit vorliegenden Entwurf kritisch Stellung genommen (vgl. Drs. 13954/14 und 17242/14). Hauptkritikpunkt war damals die vorgesehenen Regelung zur oberzentralen Rolle der Stadt Braunschweig in Bezug auf den Einzelhandel.

Das Land Niedersachsen ist in dem jetzt vorliegenden, überarbeiteten Entwurf zum Teil den Bedenken der Oberzentren und des Niedersächsischen Städterates gefolgt. Die seinerzeit vom Land beabsichtigte Festlegung von Einzugsgebiete des Einzelhandels allein auf Basis der Erreichbarkeit mit dem Individualverkehr wurde im jetzt vorliegenden Entwurf

aufgegeben. Vielmehr sollen jetzt die Einzugsgebiete für die Kommunen im Verbandsgebiet des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) durch den ZGB festgelegt werden (vgl. 2.3. Entwurf Landesraumordnungsprogramm, Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 02 und 03).

Die nun vorgeschlagenen Regelungen des überarbeiteten Änderungsentwurfes sind aus der Sicht der Stadt Braunschweig nicht überzeugend. Dies wird in der vorläufigen Stellungnahme ausgeführt. Zudem werden die bereits 2014 geäußerten Kritikpunkte, die bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt wurden, aufrechterhalten.

Die Stadt Braunschweig schließt sich damit der Kritik des Niedersächsischen Städte- und anderer Städte, wie der z. B. der Stadt Salzgitter an.

Leuer

**Anlage:**

Anlage 1: Vorläufige, an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgesandte Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des LROP

**Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des  
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Entwurf 2015  
Im Beteiligungsverfahren nach § 6 NROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem mit Anschreiben vom 10.11.2015 und seit dem 25.11.2015 online einzusehenden Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 6 NROG wie folgt Stellung:

**Zu 2.1 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziffer 07**

In Ziffer 7, Satz 1 wird als Grundsatz der Raumordnung eingeführt:

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen der Außenentwicklung haben.“

Wie schon in der Stellungnahme im Dezember 2014 dargelegt, wird dieser Grundsatz der Raumordnung zunächst begrüßt und mitgetragen.

Aktuell hat Braunschweig am 31.12.2014 – 249.485 Einwohner (Basis: Hauptwohnsitzbevölkerung nach Melderegister), und somit innerhalb eines Jahres ein Bevölkerungswachstum von über 1000 Einwohnern in einem Jahr. Die Prognosen für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt sind anhaltend positiv.

Um für diese wachsende Einwohnerschaft ausreichenden Wohn- und Arbeitsraum bereitzustellen ist es, trotz verstärkter Innenentwicklung in Teilbereichen vonnöten, bisher unversiegelte Flächen neu zu bebauen. Es muss für die Träger der Regionalplanung also auch weiterhin möglich sein, auf die spezifischen Entwicklungen der einzelnen Städte und Gemeinden auch unter Beachtung ihrer zentralörtlichen Funktion, unterschiedlich zu reagieren. Die Stadt Braunschweig wird sich diesbezüglich auch weiterhin kontinuierlich mit dem ZGB abstimmen.

**Allgemeine Vorbemerkung zu**

**2.3 - Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Mit den vorliegenden Änderungen wird in den Teilen 2.2 und 2.3 zum einen das Ziel verfolgt, die Daseinsvorsorge in den strukturschwachen ländlichen Räumen zu stärken. Zum anderen soll das durch das Urteil des OVG Lüneburg zur Bestimmtheit raumordnungsrechtlicher Ziele vom 15.03.2012, 1 KN 152/10, (Garbsen-Urteil) nicht mehr anwendbare Kongruenzgebot

durch eine Neu-Formulierung, zumindest auf Ebene der Grundzentren und des periodischen Bedarfes, ausreichend bestimmt und so erneut anwendbar sein.

### **Zu 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 01**

2.3, Nr. 01, Satz 1 formuliert folgenden neuen Grundsatz der Raumordnung:

<sup>1</sup> „Zur Herstellung dauerhafter gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Dieser Grundsatz zur Einzelhandelssicherung in allen Teilbereichen wird grundsätzlich begrüßt. Umfang und Qualität der Angebote sind jedoch an der zentralörtlichen Einstufung zu orientieren.

Das noch 2014 unter 2.3, Nr. 01, Satz 2 formulierte Ziel der Raumordnung:

<sup>2</sup> „Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.“ (Entwurf 2014)

wurde im Entwurf 2015 gestrichen. Dieses Vorgehen wird von der Stadt Braunschweig begrüßt.

In der Lesefassung des Änderungsentwurfes des LROPs wird ausgeführt, dass es sich bei der Streichung um eine redaktionelle Änderung handelt, die dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederung des LROP dient.

Ebenfalls wird angemerkt, dass die vorherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 dem Abschnitt 2.2 zugeordnet werden. Im Abschnitt 2.2. finden sich jedoch keine zusätzlichen Textpassagen, die der oben stehenden entsprächen.

### **Zu 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 02**

Im Entwurf 2015 ist das 2014 formulierte Ziel unter 2.3, Ziffer 02, Sätze 1 und 2 nach wie vor enthalten.

<sup>1</sup> Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 09 entsprechen.

<sup>2</sup> Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.

Ziffer 02 wurde jedoch noch um die Ziele und Grundsätze in den Sätzen 3 – 7 ergänzt:

<sup>3</sup> Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).

4 Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente auf mind. 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind und die an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm auf Grundlage eines regionalen Einzelhandelskonzeptes als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 07-08 entsprechen, im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 7 nicht überschreitet.

5 Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen.

6 Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

7 Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

Bei den neu hinzugefügten Sätzen ist die grundsätzlich geplante Festlegung des grundzentralen Versorgungsbereiches an sich nicht zu beanstanden.

Dass die Träger der Regionalplanung dies jedoch lediglich im Benehmen mit den Gemeinden (vgl. Satz 5), nicht im Einvernehmen festzulegen haben, ist zu kritisieren.

An dieser Stelle würde die kommunale Nahversorgungsplanung in den Randbereichen der Gemeindegebiete auf Ebene der Regionalplanung ggf. entgegen dem Willen der Gemeinde betrieben. Dieses Vorgehen stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und kann so von der Stadt Braunschweig nicht akzeptiert werden.

### **Zu 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 03**

Das 2014 formulierte Kongruenzgebot wurde im Entwurf 2015 entfernt.

An Stelle der Inhalte aus dem Jahr 2014 werden nun unter 2.3, Ziffer 03 die folgenden Ziele für die periodischen Sortimente formuliert:

1 In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich das Gemeinde- oder Stadtgebiet als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

2 In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich das Gemeinde- oder Stadtgebiet als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

Für die Mittel- und Oberzentren werden der folgende Grundsatz und das folgende Ziel bezüglich der aperiodischen Sortimente in den Sätzen 3 und 4 formuliert:

<sup>3</sup>In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral).

<sup>4</sup>Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere

- <sup>- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,</sup>
- <sup>- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,</sup>
- <sup>- von grenzüberschreitenden Verflechtungen und</sup>
- <sup>- der Marktgebiete auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln.</sup>

Auch an dieser Stelle ist zu beanstanden, dass, wie auch auf Ebene der grundzentralen Kongruenzräume, die Ermittlung und Festlegung der Kongruenzräume ausschließlich durch den Träger der Raumordnung, nicht aber im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen soll.

Dies ist aus Sicht der Stadt Braunschweig ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit und kann so nicht akzeptiert werden.

### **Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen - allgemein**

Die in der Stellungnahme 2014 aufgeführten Bedenken zu den Inhalten von 3 „Ziele und Grundsätze der Freiraumplanung - allgemein“ und 3.2.1 „Natur und Landschaft“ sind offensichtlich nicht in den Änderungsentwurf 2015 eingeflossen.

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig bleibt an dieser Stelle unverändert und wird zum besseren Verständnis hier erneut aufgeführt:

*„Die Klimaschutzfunktion des Waldes wird in der vorliegenden Änderung der LROP nicht ausreichend beachtet. Wälder nehmen große Mengen des Treibhausgases CO<sub>2</sub> auf. Bei nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist die Schutzleistung noch wesentlich höher. Diese Schutzleistung des Waldes beim Schutzgut Klima, Luft sollte im LROP berücksichtigt werden.“*

#### **Zu 3.1.2 Natur und Landschaft**

Die im Entwurf der Änderungsverordnung unter Art. 1 Nr. 1 Buchstabe f) aa) und bb), sowie Nr. 2 Buchstabe b) beabsichtigte Einfügung der „Vorranggebiete Biotopverbund“ wird seitens der Stadt Braunschweig begrüßt. Diese Absicht stellt auf Landesebene einen ersten logischen Schritt dar, dem § 21 Abs. 1 BNatSchG eine zunächst grobe raumordnerische Kontur zu geben, mit den Natura 2000 Gebieten als wesentlichen Bausteinen (Begründung, Teil C, S. 27).

Drei der gemeldeten fünf FFH-Gebiete und eines der beiden Vogelschutzgebiete im Stadtgebiet von Braunschweig beinhalten bzw. benennen Wald-Lebensraumtypen als Erhaltungs-

ziel in den jeweiligen Schutzgebieten. Angesichts dieses Schwerpunktes drängt sich auf, andere Waldgebiete, in denen FFH-Waldlebensraumtypen oder mit diesen verwandte Biotoptypen auch außerhalb der gemeldeten Natura 2000 Gebiete vorkommen in dem Biotopverbundsystem mit einer raumordnerischen Festlegung zu belegen. Ansonsten wäre zu befürchten, dass Art. 10 der FFH-Richtlinie nur unvollständig umgesetzt würde. Dies wäre vor dem Hintergrund des laufenden Pilotverfahrens der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland durchaus misslich.

Als Achsen des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP 2014 Entwurfs fast ausnahmslos die vorhandenen Fließgewässer dargestellt, die im RROP 2008 als „Vorsorge-“, bzw. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung“ beschlossen worden sind. Einerseits ist nicht erkennbar, wie hierdurch Natura 2000 Waldgebiete als Kernflächen des Verbundsystems wirksam vernetzt werden können, auf der anderen Seite stellen sich folgende Fragen: Welche raumordnerische Bedeutung haben kleinste Fließgewässer auf Landesebene, um daraus eine Vorrangfunktion gegenüber allen übrigen Belangen rechtfertigen zu können? Wie soll diesen Linien eine raumbedeutsame Ausdehnung – ggf. im Text – mitgegeben werden?

Verkannt wird die Bedeutung der Wälder des „Ostbraunschweigischen Hügellandes“, wenn diese in Kapitel 1.3.7 Landschaft (Begründung, Teil G – Umweltbericht, S.106) unter den für Niedersachsen prägenden Landschaften keine Erwähnung finden. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu der in der Tabelle aufgeführten „vorrangigen Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit“ der europäisch bedeutsamen Wald-Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) und 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder) (Begründung, Teil E, S.56), derentwegen die drei FFH-Waldgebiete gemeldet worden sind.

Angesichts der Verlagerung der Konkretisierung des Biotopverbundsystems und der Darstellung der biotopspezifischen Habitatkorridore auf den Zeitpunkt, zu dem die Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms in Zukunft vorhanden sein wird (Begründung, Teil C, S. 28), kann eine Beurteilung des hier vorgelegten Entwurfs des LROP nur vorläufig sein. Eine Fortschreibung wird in Kürze erforderlich sein. Grundsätzlich gilt aber, dass die Niederungen der größeren Fließgewässer auch Vernetzungsfunktionen für Trockenlebensräume übernehmen können, in dem dort durch Renaturierungs-, Unterhaltungsmaßnahmen oder natürliche Dynamik z. B. Rohböden freigelegt, bzw. Sand/Sedimente entnommen und dünenartig ortsnah abgelagert werden.

Unabhängig davon ist ein Biotopverbund funktional aufzubauen für die jeweiligen Biotop- / Ökosystemtypen, wie z. B. Wälder, Fließgewässer, offene (Agrar-) landschaften. Dann wird z. B. der Abbau von Ausbreitungsbarrieren für den Feldhamster oder die Wildkatze eine besondere Bedeutung bekommen müssen.

Als hiesigen Ansatz stelle ich die Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes von Braunschweig sowie für den Biotopverbund zur Verfügung.“

### **Zu 3.2.2.05 (12) „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“**

Die in der Stellungnahme 2014 aufgeführten Bedenken zu den Inhalten von 3.2.2. „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ sind offensichtlich nicht in den Änderungsentwurf 2015 eingeflossen.

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig bleibt an dieser Stelle unverändert und wird zum besseren Verständnis hier erneut aufgeführt:

„Der Satz 12 soll wie folgt neu gefasst werden:

*Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel sind als „national bedeutsame Rohstoffreserven“ von Nutzungen freizuhalten, die einen langfristig erforderlichen Abbau für andere Energiezwecke erschweren oder verhindern können.“*

*Nur wenn Kohlenwasserstoffe dauerhaft im Boden verblieben und nicht zur Energiegewinnung genutzt werden, wird es gelingen, den weltweiten CO2 Ausstoß zu senken. Ein Abbau dieser Rohstoffe widerspricht den Zielen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Braunschweig, den Klimaschutzz Zielen des LROP wie unter 1.1.02 formuliert, denen der Energiewende Deutschlands und den Klimaschutzabsichten mehrerer EU-Beschlüsse.*

*Die Förderung von Energieträgern aus Ölschieferlagerstätten birgt darüber hinaus aufgrund der derzeitig eingesetzten Verfahren („Fracking“) erhebliche Gefahren für das Umland.*

*Die Stadt Braunschweig hat sich neben vielen anderen Stadt- und Gemeinderäten in einer Resolution gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Risikotechnologie Hydraulic Fracturing ausgesprochen.*

*Auch die Vollversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB) hat eine Resolution verabschiedet, die das Frackingverfahren ablehnt.*

*Daher kommt eine Ausbeutung der Lagerstätten als Energieträger nicht in Betracht.“*

#### **Zu 4.1.2 Schienenverkehr und 4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

Offensichtlich hat sich das Land mit den Inhalten der Stellungnahme zum Entwurf 2014 und dem angesprochenen Vorschlag zu Kap. 4.1.2 Schienenverkehr inhaltlich gar nicht auseinandergesetzt, sondern ihn lediglich bei den „über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.1 hinausgehenden Stellungnahmen“ aufgelistet.

Dabei beinhaltet die städtische Stellungnahme die Forderung, die dort genannte Eisenbahntrasse anstelle der oder ergänzend zu den Schienenstrecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel, die vom Land vorgeschlagen sind, für den Hafenhinterlandverkehr zu sichern.

Somit handelt es sich nicht um eine „über die LROP-Änderungen in Abschnitt 4.1 hinausgehenden Stellungnahme“, sondern um eine konkrete Forderung nach Änderung einer vom Land vorgeschlagenen LROP-Änderung im ursprünglichen und im aktuellen Entwurf.

Wir fordern, dass sich mit diesem Vorschlag zumindest inhaltlich auseinandersetzt bzw. ihm gefolgt wird und die genannten Themen in die Änderung des LROP eingebaut werden. Zum besseren Verständnis werden die 2014 bereits dargelegten Inhalte an dieser Stelle erneut wiederholt und damit aufrecht erhalten:

„Die Stadt Braunschweig entnimmt den Unterlagen, dass jetzt auch die Schienenstrecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel für den Hafenhinterlandverkehr zu sichern

sind. Das bedeutet, dass nunmehr auch Alternativen für die Hafenhinterlandverbindungen östlich der Hauptstrecke Hamburg – Uelzen – Hannover untersucht werden. Zumindest eine Alternative verläuft im Wesentlichen sogar östlich von Niedersachsen durch Sachsen-Anhalt.

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen.

Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßen- netz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären.

Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen ( - Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke.

Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife so weit gesteigert, dass ein zweigleisiger Ausbau unumgänglich wäre.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten.“

#### **Zu 4.2 Ziffer 07, Satz 15 – neue Höchstspannungsleitung Wahle-Helmstedt**

Wir gehen nach wie vor davon aus, dass der Verlauf der Höchstspannungsleitung nicht das Stadtgebiet Braunschweig tangiert. Braunschweig als wachsende Großstadt mit einem relativ kleinen Stadtgebiet ist gezwungen eine kontinuierliche Flächenvorsorge für verschiedenste Zwecke zu führen.

Ein potentieller neuer Verlauf durch das Stadtgebiet Braunschweig würde durch die Trasse an sich und die benötigten Abstandsflächen zu anderen Nutzungen Flächen im Stadtgebiet beanspruchen, die für andere Entwicklungszwecke vorgehalten werden sollen.

Es wird daher angenommen, dass der Verlauf der bestehenden 380 kV Leitung nördlich Braunschweigs für die neu als Ziel aufgenommene Verbindung zwischen Helmstedt und Wahle gewählt wird.